

Beglaubigte Ausfertigung

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06 2003 (BGBl. I S. 744), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. 12 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert am 2.8.2005 (GVBl S. 330) folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech erklärt abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß die folgenden Tage zu verkaufsoffenen Sonntagen:
1. den jeweils letzten Sonntag im Monat April
 2. den Veitsmarktsonntag Mitte Juni
 3. den Kreuzmarktsonntag Mitte September
 4. den ersten Sonntag des Christkindlmarktes, sofern dieser im Monat November ist
- (2) Die örtlichen Verkaufsstellen dürfen an den in Absatz 1 genannten Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.07.2002 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:
Landsberg am Lech, 28.11.2005
Stadt Landsberg am Lech
Im Auftrag


Ernst Müller
Verw. Oberamtsrat

Landsberg am Lech, den 24.11.2005


Lehmann
Oberbürgermeister